



Beschlussvorlage 2022/218	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	30.06.2022	öffentlich

Beschlussfassung über den Haushaltsausgleich 2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt nach Festlegung der Prioritäten im Vermögenshaushalt 2022 die aktuellen Planzahlen zur Kenntnis.

Der Ausgleich des bestehenden Fehlbetrages im Vermögenshaushalt 2022 und in der Finanzplanung 2023 bis 2025 wird in der Sitzung wie folgt festgelegt:

	VMH 2022	VMH 2023	VMH 2024	VMH 2025
geplante Einnahmen des Vermögenshaushalts	+ 16.888.300,00 €	+ 12.846.000,00 €	+ 5.281.000,00 €	+ 2.086.000,00 €
geplante Ausgaben des Vermögenshaushalts	- 28.480.500,00 €	- 38.246.500,00 €	- 19.838.000,00 €	- 7.939.000,00 €
Rückführung von Ausgaberesten aus 2021	+ 186.000 €			
Differenz auszugleichen (vor RL-Entnahme / Kreditaufnahme)	11.406.200,00 €	25.400.500,00 €	14.557.000,00 €	5.853.000,00 €
davon Ausgleich über Rücklagenentnahme	- €	- €	- €	- €
davon Ausgleich über Kreditermächtigung	- €	- €	- €	- €

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Haushaltssatzung 2022 sowie den Haushaltsplan mit Anlagen zur Beschlussfassung schnellstmöglich vorzulegen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Friedberg befassete sich in Sitzungen am 07.04., 05.05., 09.06. und 14.06.2022 mit dem Haushaltsentwurf 2022 und der Finanzplanung bis 2025.

Wie bereits im Haushaltsjahr 2021 zeichnet sich auch 2022 ab, dass eine Neuverschuldung nur noch durch das deutliche bzw. fast vollständige Abschmelzen der Allgemeinen Rücklage vermieden werden kann. Dagegen wird in der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2025 die Finanzierung von Großprojekten nur noch durch die Inanspruchnahme von zusätzlichen Kommunalkrediten möglich sein. Die gesetzlichen Zuführungen vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt werden dabei im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen dauernden Leistungsfähigkeit jeweils noch erfüllt.

Nach den aktuellen Planansätzen schließt der Verwaltungshaushalt 2022 in Einnahmen und Ausgaben mit 76.030.200 €. Die Verbesserung der Einnahmesituation durch eine Anhebung der Hebesätze in der Grund- bzw. Gewerbesteuer wurde politisch diskutiert und in ihren Auswirkungen seitens der Verwaltung dargestellt. Sie wird aber 2022 nicht umgesetzt.

In den Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2022 enthalten ist eine Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in Höhe von 3.497.400 € sowie eine Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt und Zuführung vom Vermögenshaushalt zur Sonderrücklage Wohnungsbau in Höhe von 588.000 €.

Die Zuführung erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Deckung der laufenden Tilgungsleistungen (aktuell 801.000 €, davon 429.000 € Wohnungsbau).

Entsprechend der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 14.06.2022 beschlossenen Prioritätenliste (Anlage 1 / *nur digital*) und unter Berücksichtigung der geplanten Verschiebungen aus projektbezogenen Zuschüssen ergibt sich folgende Situation im Haushaltsplan 2022 und der anschließenden Finanzplanung bis 2025:

	VMH 2022	VMH 2023	VMH 2024	VMH 2025
geplante Einnahmen des Vermögenshaushalts	19.721.300,00 €	9.215.000,00 €	4.786.000,00 €	1.786.000,00 €
Veränderung Einnahmen aus Zuschüssen	- 2.833.000,00 €	3.631.000,00 €	495.000,00 €	300.000,00 €
geplante Einnahmen des Vermögenshaushalts neu	16.888.300,00 €	12.846.000,00 €	5.281.000,00 €	2.086.000,00 €
geplante Ausgaben des Vermögenshaushalts	28.480.500,00 €	38.246.500,00 €	19.838.000,00 €	7.939.000,00 €
Differenz auszugleichen (vor RL-Entnahme / Kreditaufnahme)	11.592.200,00 €	25.400.500,00 €	14.557.000,00 €	5.853.000,00 €

Durch die beschlossene Rückführung von Haushaltsausgaberesten reduziert sich der im Vermögenshaushalt auszugleichende Differenzbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben 2022 von 11.592.200 € um 186.000 € auf dann noch 11.406.200 €.



Dieser Fehlbetrag könnte aus der - vorbehaltlich der Durchführung der Jahresrechnung 2021 noch verfügbaren - Allgemeinen Rücklage in Höhe von 13.780.000 € komplett ausgeglichen werden. Dabei wäre auch die vorgeschriebene Mindestrücklage gem. § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik i.H.v. rund 0,8 Mio. als Liquiditätssicherung der Kasse noch gesichert.

Im Ergebnis wird eine so erhebliche Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage aber dazu führen, dass für den Ausgleich der Deckungslücke im Vermögenshaushalt der Jahre 2023 ff. überwiegend auf Kommunalkredite zurückgegriffen werden müsste, die wiederum rechtsaufsichtlich genehmigt werden müssen.

Wegen des sich abzeichnenden hohen Kreditbedarfs ab dem Jahr 2023 wurde bereits mit der Rechtsaufsicht geklärt, ob eine Kreditaufnahme zum momentan noch moderaten Zinsniveau möglich wäre, obwohl die Allgemeine Rücklage dadurch nicht vollständig aufgebraucht wird. Der rechtsaufsichtlichen Beurteilung kann entnommen werden, dass

- die Mindestzuführung zur ordentlichen Tilgung von Krediten zwingend erfüllt sein muss (und auch erfüllt werden kann) und
- eine Kombination aus Rücklagenentnahme und Kreditfinanzierung aus Sicht der Rechtsaufsicht denkbar ist.

Dem Stadtrat wird deshalb vorgeschlagen, einen Teil der Deckungslücke bereits im Vermögenshaushalt 2022 durch Rücklagenentnahme und den verbleibenden Teil durch eine Kreditermächtigung auszugleichen, um sich das vergleichsweise immer noch günstige Zinsniveau zu sichern. Falls diese Kreditermächtigung entgegen der Planung 2022 nicht benötigt wird, wäre auch ein Vortrag als Kasseneinnahmerest nach 2023 möglich.

Bei Kreditneuaufnahmen ist außerdem zu berücksichtigen, dass hierbei regelmäßig eine Tilgungsleistung von 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages vereinbart wurde, die in dieser Höhe die Ausgaben des Vermögenshaushalts zusätzlich belastet.

Die zusätzliche Zinslast ist aus den Einnahmen des Verwaltungshaushalts zu finanzieren und reduziert wiederum die verfügbare Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt. Diese Mehrbelastung für Zins und Tilgung ist in der aktuellen Finanzplanung noch nicht enthalten.

Um die Haushaltsberatungen abschließen und den Satzungsbeschluss noch vor der Sommerpause vorlegen zu können, ist die Festlegung des Defizitausgleichs 2022 und der Finanzplanung ab 2023 ff. anhand des vorliegenden Berechnungsschemas vorzunehmen und zu beschließen.